

Besondere Ausstellungsbedingungen der GewerbeMesse Manching GmbH vom 10.-12.4.2026

Stand Mai 2025

B 1 Allgemeine Ausstellungsbedingungen:

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen 2026 zugrunde gelegt. Soweit in den „Besonderen Ausstellungsbedingungen 2026“ andere Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Beide sind auf unserer Homepage www.gewerbemessemanching.de einsehbar.

B 2 Ausstellungsort u. Ausstellungszeiten:

Die GewerbeMesse Manching findet in Manching-Oberstimm statt auf dem Barthelmarktplatz, an der Barthelmarktstraße.

Ausstellerterreffen findet am 27.3.2026 ab 10 Uhr/ und 29.3.2026 10 Uhr via ZOOM-Meeting statt. Der dazugehörige Link wird zeitnah per Mail versendet.

Beginn des Aufbaus:	Di	7.4.2026 ab 8.00 Uhr	Öffnungszeiten für Besucher:	Fr	10.4.2026 von 10 ⁰⁰ – 18.00 Uhr
Beendigung des Aufbaus:	Fr	10.4.2026 um 8.00 Uhr	Öffnungszeiten für Besucher:	Sa	11.4.2026 von 10 ⁰⁰ – 18.00 Uhr
Beginn Abbau:	So	12.4.2026 ab 18.00 Uhr	Öffnungszeiten für Besucher:	So	12.4.2026 von 10 ⁰⁰ – 18.00 Uhr
Beendigung des Abbaus:	Di	14.4.2026 um 14.00 Uhr	Bei freiem Eintritt		

B 3 Anmeldung:

Die Anmeldung eines Standes erfolgt mit einem Anmeldeformular. Dieses Formular erhalten Sie per E-Mail oder als PDF Datei zum Herunterladen von unserer Homepage www.gewerbemessemanching.de. Für etwaige Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Zulassung von Mitausstellern muss genehmigt werden. Es wird für jede zusätzliche Firma eine Anmeldegebühr von 200,- € erhoben.

B 4 Zahlungstermine:

Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 13.2.2026 zu überweisen. Bei Ausstellern, die uns das SEPA Mandat erteilen, werden die fälligen Beträge am 13.2.2026 eingezogen. Rechnungen, die nach 13.2.2026 geschrieben sind, werden sofort nach Erhalt fällig. Schon bei der zweiten Mahnung werden 35,- € Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Mit der 3. Mahnung wird wieder eine Bearbeitungsgebühr von 35,- € und zusätzlich 10% Verzugszinsen fällig. Bei Neuerstellung der Rechnung, durch die vom Aussteller verursachten Fehlinformationen, werden 35,- € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bei Nichtbezahlung der fälligen Standgebühr nach erfolgter Mahnung, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Erfolgt dadurch die Absage in den letzten 4 Wochen vor Beginn, sind dennoch die gesamten Kosten zu 100% zu entrichten.

B 5 Werbung, social Media und Internet:

Im Online-Ausstellerverzeichnis wird jeder Aussteller aufgeführt. Auf den Eintrag der kompletten Anschrift wird aus Schutz vor betrügerischen Adressdateien usw. verzichtet. Der Eintrag des Firmennamens und das angebotene Produkt sind ein Pflichteintrag. (Firma, Ort, Produkt, E-Mail, bzw. Homepage). Der Anzeigenschluss ist der 13.2.2026. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. Die Eintragungen werden pauschal mit 150,- € berechnet.

B 6 personalisierte Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller ist verpflichtet während der Messe einen von der Messeleitung ausstellten Ausstellerausweis zu tragen, auf dem das Gültigkeitsjahr, die Firmenbezeichnung, der Name des Ausstellers oder des jeweiligen Mitarbeiters steht. Diese können ab dem 7.4.2026 im Messebüro auf der Messe abgeholt werden. Während der Ausstellung haben außerhalb der Öffnungszeiten nur Personen mit einem gültigen Ausstellerausweis Zutritt. Am Stand hat jeder Aussteller sowie das Personal Ausstellerausweise zu tragen. Dieser Ausweis ist bei der Messeleitung bis spätestens 13.2.2026 zu beantragen. Für jeden Stand werden zwei Ausweise kostenlos ausgegeben. Jeder zusätzliche Ausstellerausweis ist kostenpflichtig und beträgt 5,- € inkl. MwSt. Für die, nach dem 13.2.2026 beantragten Ausstellerausweise werden 6,- € berechnet. Diese Kosten werden auch fällig, wenn der bestellte Ausweis nicht abgeholt wird.

B 7 Zuweisung der Ausstellungsflächen:

Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche und Platzierung entscheidet die Ausstellungsleitung. Der Veranstalter behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Wünsche von Ausstellern über die Zuweisung von bestimmten Standflächen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Die Standzuweisung richtet sich nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorgenommenen Änderungen. Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter eingemessen und markiert. Jeder Aussteller hat sich vor Beginn des Aufbaus im Messebüro zu melden, dort wird ihm vom Veranstalter der Platz zugewiesen. Stände, die ohne Einweisung aufgebaut werden, müssen eventuell rück- oder abgebaut werden. Gegebenenfalls, wenn es erforderlich ist, wird das vom Veranstalter durchgeführt, auf Kosten des Ausstellers, ohne Gewährleistung für evtl. Beschädigung.

B 8 Aufbau, Abbau und Standgestaltung:

Der Beginn des Aufbaus ist der 7.4.2026 um 8 Uhr. Beendigung des Aufbaus ist am 10.4.2026 um 8:00 Uhr. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Gewerberechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen.

Es müssen alle Bodenflächen mit Teppich der Brandschutzklasse B1 oder einem anderen feuerfesten Belag ausgelegt werden. Jeder Stand muss mit Stellwänden abgegrenzt und offene Rückseiten eigener Aufbauten verkleidet sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Standfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten.

Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Ort oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Ein Firmenschild ist nach Gewerbeordnung vom Standinhaber anzubringen. Der Platz muss wieder im Originalzustand übergeben werden. Nicht gereinigte Flächen werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Nach Beendigung des Abbaus am 14.4.2026 um 14 Uhr werden nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

B 9 Abfallentsorgung/ Mülltrennung:

Sämtliche beim Auf- und Abbau mitgebrachte Materialien müssen vom Aussteller entsorgt werden. Die Entsorgung von Restmüll ist beim Veranstalter auf Nachfrage möglich. Auf Grund gesetzlicher Vorschriften, ist der Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden. Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen und für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Gewerbemüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

B 10 Fahrzeuge:

Während der Öffnungszeiten ist das Fahren auf dem Messegelände grundsätzlich verboten. Alle Fahrzeuge, die auf dem Messegelände parken müssen einen Parkschein oder Kurzparkschein im Auto sichtbar platzieren. Für unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge wird eine Parkgebühr von 30,- € erhoben. Die Aussteller mit dem Parkschein „Messegelände“ können auf den ausgewiesenen Flächen im Messegelände kostenpflichtig parken. Die Parkplätze müssen schriftlich beantragt werden. Der „Parkschein Besucher-Parkplatz“ ist eine Vergünstigung für die ausgewiesenen Besucherparkplätze außerhalb des Messegeländes. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO.

Freitag, Samstag und Sonntag ab 7:00 Uhr bis zur Öffnung der Messe um 10 Uhr ist für alle PKW und auch für Lieferfahrzeuge eine Einfahrterlaubnis (Kurzzeit-Parkschein) erforderlich. Dieses Einfahrtticket wird an der Einfahrt gegen eine Gebühr von 10 € ausgestellt. Bei Ausfahrt bis 10 Uhr werden die 10,- € zurückerstattet. Das Befahren des Geländes ist ausschließlich zu den Parkplätzen mit „Parkschein Messegelände“ oder „Kurzzeitparkschein“ gestattet. Alle nicht als „Parkplatz“ ausgewiesenen Flächen zählen als Notausgänge, Sammelstellen oder Feuerwehrzufahrten. Fahrzeuge die auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen parken, werden auf generelle Anweisung der Behörden und der Polizei, auch mit Parkschein, ohne Durchsage und unverzüglich abgeschleppt. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter. Den Anordnungen der Messeleitung und des Messteam ist Folge zu leisten.

B 11 Betrieb des Standes:

Grundsätzlich ist jeder Ersteller und Betreiber eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich. Sämtliche Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sind jederzeit einzuhalten. An jedem Messestand in den Hallen und in der Freifläche ist der Aussteller verpflichtet, einen zugelassenen Feuerlöscher bereitzuhalten. In allen Messehallen gilt ein generelles Rauchverbot. Präsentationen auf Messeständen müssen so durchgeführt werden, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Gangflächen nicht entstehen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein. Die Verteilung von

Werbedrucksachen und das Ansprechen von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musikdarbietungen und audiovisuellen Medien bedarf einer Genehmigung durch den Veranstalter. Die Abgabe von Kostproben, zum Verzehr am Stand muss vom Veranstalter genehmigt werden. Tombolas, Preisausschreiben, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken und ähnlichem dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden. Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Messeleitung genehmigt werden. Dabei darf die Angebotsfläche maximal ein Viertel der Ausstellungsfläche betragen auf dem das Produkt bzw. Informationsangebot präsentiert wird, das bedarf der Zulassung

B 12 Anschlüsse

Ein Stromanschluss in den Messehallen ist Pflicht und versteht sich incl. Stromverbrauch. Jeder Stand in der Halle kann auf einen 2 KW (230 V) Anschluss zugreifen. Alle sonstigen Strom-Anschlüsse müssen bis spätestens 1.3.2026 angemeldet werden. Der Aussteller in den Hallen ist verpflichtet einen notwendigen Stromverteiler in seinem Stand aufzunehmen, wenn die Situation dies erfordert. Auch anderen Ausstellern muss die Nutzung dieses Stromverteilers gestattet sein. Der Messeleitung muss jederzeit der Zugang zum Stromverteiler, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich sein. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-, Daten- und Kommunikationsverbindungen. Die Strominstallation in der Freifläche ist vorbereitet und darf nur vom Platzelektriker vorgenommen werden und muss dazu vor Ort im Messebüro angemeldet und bezahlt werden. Ein Wasseranschluss in den Hallen muss bis spätestens 1.3.2026 angemeldet werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, Beleuchtung und sonstige Stromverbraucher spätestens 1 Stunde nach Besucherschließung abzuschalten, ansonsten wird der Strom durch den Veranstalter abgeschaltet. Der Strom darf frühestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn wieder angeschaltet werden. Nur

eine gesonderte Notbeleuchtung bleibt über Nacht in Betrieb. Aussteller die nachts Strom benötigen, müssen dies auf der Bestellung zusätzlich angeben (Stromsonderwunsch)

ACHTUNG NACHTSTROM: Alle Geräte, die Nachtstrom benötigen, müssen separat (direkt) angeschlossen werden, werden plombiert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Bestellung für die Elektroinstallation muss 20 Tage vor Ausstellungsbeginn eingegangen sein. Trifft die Bestellung durch das Verschulden des Ausstellers verspätet ein, so wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

B 13 Bewachung:

Die allgemeine Bewachung der Hallen übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige, vom Aussteller eingebrachte Gegenstände, zu übernehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Standbewachung kann über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbauphasen und der Veranstaltungszeiten kann eine Standbewachung nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten. In der Freifläche findet ein sporadisches Durchstreifen durch das Sicherheitspersonal statt.

B 14 Sicherheitspauschale:

Die Sicherheitspauschale ist für alle Aussteller Pflicht und wird in der Rechnung separat aufgeführt. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung potenzieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller, u. a. der Einsatz von Kameras, Lautsprecheranlagen, zusätzlicher Interventionskräfte, selektive Taschen Kontrollen, Einsatz von Rammpollern u.v.m. unterstützt.

B 15 Adressübermittlung:

Die GewerbeMesse Manching GmbH übermittelt den relevanten Medienpartnern die Postadresse der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. Bei den Angeboten der Medienpartner handelt es sich um optionale Zusatzleistungen, die in der Datenschutzverordnung näher ausgeführt werden. Natürlich können Sie die Weitergabe der Daten schriftlich unterbinden.

B 16 Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standbauten und am Schauplatz. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellergutes und der Haftpflicht ist vom Aussteller selbst zu tätigen.

B 17 Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt

werden muss. In den gastronomischen Bereichen innerhalb der Hallen gilt das Nichtraucherchutzgesetz. Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen von Cannabis verboten.

B 18 Änderungen – Höhere Gewalt:

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, wie z.B.

höhere Gewalt oder behördliche Anweisungen (Pandemie, Krieg), berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Erfolgt die Absage in den letzten 4 Wochen vor Beginn, sind die gesamten Kosten zu 100% zu entrichten.

Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung in den letzten 4 Wochen vor der Messe abgesagt, oder während der Messe geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19 %. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

B 19 Anerkennung:

Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die AGB und die Besonderen Ausstellungsbedingungen vom Mai 2025 anerkannt und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Alle Unterlagen sind auf der www.gewerbemessemanching.de einzusehen.



**MESSEGESELLSCHAFT
SCHAUSS**

Veranstalter

GewerbeMesse Manching GmbH

Geschäftsführer: Walter Schauß

Tel.: 08459-32 39 27,

info@gewerbemessemanching.de

www.gewerbemessemanching.de



Stand Juni 2024

